

Prim. Dr.
Wohlgenannt Dietmar
Chefarzt am Landeskrankenhaus Hohenems
Bahnhofstrasse 31
6845 Hohenems

Dornbirn, 10.03.2006

Sehr geehrter Herr Prim. Dr. Wohlgenannt

Vielen Dank für Ihre umgehende Antwort. Da laut §49 Abs. 1 Ärztegesetz jeder Arzt verpflichtet ist, jeden von ihm in ärztliche Betreuung oder Behandlung übernommen Gesunden oder Kranken ohne Unterschied der Person gewissenhaft zu betreuen, trifft dies auch auf geimpfte bzw. ungeimpfte Kinder oder Erwachsene zu.

Der behandelnde Arzt ist aufgrund des mit dem Patienten abgeschlossenen Behandlungsvertrages verpflichtet, diesen aufzuklären, das heißt diesem die Vorteile und Risiken von Impfungen darzulegen. Dies ist die Voraussetzung, damit die Eltern eine Entscheidung treffen können.

Wie sie in ihrem Schreiben vom 06.02.2006 erwähnt haben, handelt es sich bei der Frage, ob eine Impfung sinnvoll ist oder nicht, um eine wissenschaftliche Fragestellung. Grundlage für diese Entscheidung ist die Risiko-Nutzen-Analyse für die Tetanusimpfungen. Damit sie und die Ärzte in ihrem Spital die Eltern noch besser informieren können, haben wir bei dem Impfbeauftragten Dr. Elmar Troy, FA f. Kinder- und Jugendheilkunde, sowohl die Risiko- also auch die Nutzen-Analyse für die verschiedenen Tetanusimpfungen angefordert.

Wir werden ihnen diese unverzüglich weiterleiten, sobald wir sie erhalten haben, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Obmann Verein Neue Wege

Vizeobmann

Wendner Bernd

Nesensohn Mario